

**Richtlinie zur Förderung für
Energiespeicher für PV-Anlagen
im Kreis Bergstraße**



KREIS BERGSTRASSE
DER KREISAUSSCHUSS

Kreis Bergstraße
Grundsatz und Kreisentwicklung
Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim
klimaschutz@kreis-bergstrasse.de

1	WAS FÖRDERT DER KREIS BERGSTRAßE UND WAS IST DAS ZIEL?.....	3
1.1	WER KANN ZUSCHÜSSE BEANTRAGEN?.....	3
1.2	FÖRDERGRUNDSÄTZE	3
2	FÖRDERGEGENSTÄNDE.....	4
2.1	FÖRDEROBERGRENZEN	4
2.2	KUMULIERUNG	4
2.3	STROMSPEICHER	4
2.4	PV-HEIZSTAB-KOMBINATIONEN FÜR WARMWASSERSPEICHER.....	4
3	ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHRENSABLAUF	5
3.1	VOR DER ANTRAGSTELLUNG:	5
3.2	ANTRAGSPRÜFUNG UND BEREITSTELLUNG DER ZUSCHÜSSE	5
3.3	AUSFÜHRUNG DER MAßNAHMEN UND AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE:.....	5
3.4	VERWENDUNGSNACHWEIS UND AUSZAHLUNG	6
4	PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS	6
5	IN-KRAFT-TRETEN.....	7
6	ANSPRECHPARTNER.....	7
7	DATENSCHUTZ-INFORMATION NACH ART. 13 EU-DSGVO	8
	ANLAGE 1: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DES VERMIETERS/DER VERMIETERIN	9
	ANLAGE 2: ANTRAG ZUM FÖRDERPROGRAMM.....	10
	ANLAGE 3: VERWENDUNGSNACHWEIS	11
	ANLAGE 4: FACHUNTERNEHMERERKLÄRUNG	13

1 Was fördert der Kreis Bergstraße und was ist das Ziel?

Ziel des Programms ist es für Bürgerinnen und Bürgern Anreize zu setzen, ihren Solarstromanteil zu erhöhen, damit der Energieverbrauch, insbesondere aus fossilen Energieträgern, im Kreis Bergstraße gesenkt sowie der Schadstoffausstoß verringert werden kann.

Der Kreis Bergstraße fördert im Rahmen der 2023 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen, sofern für diese Maßnahmen keine anderen Fördermittel beantragt wurden oder in Anspruch genommen werden. Siehe auch Kapitel 2.c). Die Kosten der jeweiligen Maßnahme müssen mindestens 500 € betragen und in einem Angebot entsprechend ausgewiesen sein.

Gefördert werden:

- Stromspeicher für PV-Anlagen (s. Kapitel 2.1)
- PV-Heizstab-Kombinationen für Warmwasserspeicher (s. Kapitel 2.2)
- Anlagen für Gebäude, die nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind (Inselbetrieb), sind von der Förderung ausgeschlossen. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen.
- Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- Gefördert werden nur Maßnahmen im Kreis Bergstraße

1.1 Wer kann Zuschüsse beantragen?

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen (nicht jedoch juristische Personen, an denen der Kreis Bergstraße beteiligt ist) des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, die sich im Gebiet des Kreises Bergstraße befinden. Die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller oder Antragstellerin je Haushalt (Zähler) begrenzt.
- Das Programm gilt nicht für Investoren von Gebäuden/Baugebieten.
- Bei Anträgen von Mieterinnen und Mietern ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin erforderlich (siehe Anlage 1).
- Bei antragsstellenden Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer ist es zulässig, dass die geförderte Anlage auch an den Stromkreis einer nicht selbst genutzten vermieteten Wohnung angeschlossen wird. Die Anlage bleibt dann im Eigentum des Wohnungseigentümers bzw. der Wohnungseigentümerin. Verkauft der Wohnungseigentümer bzw. die Wohnungseigentümerin den erzeugten Strom an die Mieterinnen und Mieter ist eine Erhöhung der Miete unzulässig.

1.2 Fördergrundsätze

1.2.1 Die Maßnahmen dürfen **zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder Kauf vor Erhalt der Förderzusage ist förderschädlich. Eine nachträgliche Förderung** bereits begonnener Maßnahmen findet nicht statt. Die Planung der Anlage gilt nicht als Beginn. Eine Bestellung der Anlage vor Eingang des postalisch versendeten Bewilligungsbescheids beim Antragssteller hingegen gilt bereits als Maßnahmenbeginn.

1.2.2 Maßnahmen, die aufgrund von anderen Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen (z.B. Bebauungspläne, Bauordnung, Baugenehmigung, Baumschutzsatzung o.ä.) vorgeschrieben sind, werden nicht gefördert.

1.2.3 Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung des Kreises Bergstraße, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich der Kreis Bergstraße vor.

1.2.4 Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.

1.2.5 Nach Erhalt der Förderzusage muss die beantragte Maßnahme innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden. Innerhalb von drei Monaten nach Umsetzung ist die Beantragung der Auszahlung mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

1.2.6 Förderzusagen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt.

1.2.7 Ein Antrag kann ab dem 11.07.2023 gestellt werden. Die Antragstellung endet mit dem Erreichen der Gesamtfördersumme von 235.000 €, spätestens jedoch zum 31.12.2023.

1.2.8 Mit der Förderung übernimmt der Kreis Bergstraße keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.

2 Fördergegenstände

- Stromspeicher (2.1)
- PV-Heizstab-Kombinationen für Warmwasserspeicher (2.2)

2.1 Förderobergrenzen

- max. 500 € bei Einzelmaßnahme
- max. 1.000 € bei gleichzeitiger Förderung eines Stromspeichers und einer Heizstablösung zur Warmwasserbereitung

2.2 Kumulierung

- Eine zusätzliche Förderung durch Bund oder Land ist nicht gestattet und eine Kumulierung ist nicht zugelassen.
- Eine Doppelförderung durch kommunale Förderprogramme ist ebenfalls nicht zulässig. Ein Abgleich zwischen dem Kreis Bergstraße und fördernden Kommunen wird durch den Antragsteller akzeptiert.
- Eine Doppelförderung durch wirtschaftliche Unternehmen wie z.B. Energieversorger ist ebenfalls nicht zulässig.

2.3 Stromspeicher

Gefördert werden ortsfeste **neue** Stromspeicher ≥ 3 kWh in Verbindung mit einer **neu** installierten PV-Anlage oder Stromspeicher, die an einer **bestehenden** Photovoltaikanlage nachgerüstet werden.

Fördersatz

- 500,- € pauschal ab Speichergröße ≥ 3 kWh

2.4 PV-Heizstab-Kombinationen für Warmwasserspeicher

Gefördert werden PV-Heizstab-Kombinationen zur Brauchwassererwärmung, bei denen der Heizstab rein mit solarem Überschussstrom betrieben wird - eine (phasenweise) Nutzung von Netzstrom ist nicht zulässig. Über Leistungsstufen sowie stufenlos regelbare Heizstäbe sind zulässig. Max. Leistung des Heizstabs ≥ 3 kW. Der Heizstab muss in Kombination mit einer vorhandenen oder neuen Photovoltaikanlage ≥ 5 kWp installiert werden.

Fördersatz

- 500,- € pauschal für PV-strombetriebenen-Heizstab max. Leistung ≥ 3 kW

3 Antragsstellung und Verfahrensablauf

3.1 Vor der Antragstellung:

- Rechtzeitig vor dem Beginn des Bauvorhabens bzw. der Investition empfiehlt es sich, einen Termin bei einer Energieberatung oder Bürgersolarberatung wahrzunehmen.
- Einholen der Angebote durch den Antragsteller
- Fördermittel beantragen und dazu den vollständigen Förderantrag einreichen. Förderanträge sind zusammen mit den benötigten Unterlagen (als Kopie) einzureichen an:

Per E-Mail:

klimaschutz@kreis-bergstrasse.de

- Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Als Beginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z.B. Kaufvertrag oder Bestellung einer Anlage). Ein Beginn der Maßnahmen vor Erhalt des Zuwendungsbescheides durch das Klimaschutzmanagement ist förderschädlich.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung und Auszahlung der Förderung.
- Bei Anträgen von Mieterinnen oder Mietern ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin mit einzureichen.

3.2 Antragsprüfung und Bereitstellung der Zuschüsse

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die inhaltliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse erfolgt durch das Klimaschutzmanagement.
- Die Zuschussbewilligung wird dem Antragsteller vom Klimaschutzmanagement schriftlich mitgeteilt, nachdem die fachliche Prüfung erfolgt ist. Erst nach Erhalt dieses Bescheides darf der Antragsteller einen Auftrag vergeben bzw. eine Anlage bestellen.

3.3 Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse:

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird ggf. berücksichtigt.
- Nach Erhalt der Förderzusage muss die beantragte Maßnahme innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden. Innerhalb von drei Monaten nach Umsetzung ist die Beantragung der Auszahlung mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen. Ist diese Frist nicht zu halten, ist vor dem Ablaufzeitpunkt eine Fristverlängerung zu beantragen und zu begründen. Ansonsten verfallen die Förderzusagen.
- Die inhaltliche Prüfung der umgesetzten Maßnahmen und die endgültige Festsetzung der Zuschüsse erfolgt durch das Klimaschutzmanagement des Kreises Bergstraße.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt per Banküberweisung an den Antragsteller.

3.4 Verwendungsnachweis und Auszahlung

Nach Maßnahmenumsetzung bitte folgende Unterlagen dem Antrag auf Fördermittelauszahlung beifügen (per Mail an: klimaschutz@kreisbergstrasse.de)

- Verwendungsnachweisformular
- Rechnungskopien
- Zahlungsbelege (z. B. Kontoauszug, Barzahlungsbeleg)
- Fotonachweis (vor Maßnahme und nach Maßnahme)
- Eine Fachunternehmererklärung (Anlage 4) ist für die unter Kapitel 2 genannten Maßnahmen vorzulegen.
- Nachweis der Eintragung im Marktstammdatenregister (PV-Anlage, Stromspeicher)

4 Pflichten des Antragstellers

- **Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme dauerhaft zu erhalten, Zweckbindungsfrist min. 5 Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises.**
- Die Anlage muss allen gesetzlichen und normativen Anforderungen entsprechen. Alle aktuell gültigen Regelungen des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers sind einzuhalten.
- Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinzuweisen.
- Sanierungskosten, die durch kommunale Zuschüsse abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die Mieterhöhungsbestimmungen des Modernisierungs- und Energiespargesetzes sind zu beachten.
- Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen/Gebäude ist dem zukünftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.
- **Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.**
- Beauftragte des Kreises Bergstraße dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten (für die Dauer der Bindungsfristen).
- Der Kreis Bergstraße ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre (ab Vorlage des Verwendungsnachweises).
- Kosten für einen Zähleraustausch übernimmt der Antragsteller. Es gelten die Regelungen des jeweiligen Netzbetreibers.
- Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden für den jeweiligen Fördertatbestand zu verwenden.
- Der Zuschuss ist gebunden an die zweckentsprechende Verwendung des geförderten Gegenstandes und mit einem Rückforderungsvorbehalt versehen.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises und läuft 5 Jahre. Sollte das Gebäude bzw. sollte die Maßnahme vorzeitig stillgelegt werden, ist dies dem Kreis Bergstraße anzuzeigen.

Der Kreis Bergstraße behält sich für diesen Fall vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49 a Abs. 3 HVwVfG zurückzufordern.

5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 11.07.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt für die Laufzeit des Förderprogramms beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig bis zum 31.12.2023, bis diese Richtlinie erneuert oder außer Kraft gesetzt wird. Siehe auch Abschnitt 1.2.7

6 Ansprechpartner

Auskünfte zum Förderprogramm des Kreises Bergstraße erteilt:

Klimaschutzmanagement

Herr Reiner Pfuhl Tel.: 06252-15 5268 oder

Herr Alexander Uhl Tel.: 06252-15 4266

E-Mail: klimaschutz@kreis-bergstrasse.de

7 Datenschutz-Information nach Art. 13 EU-DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende **Datenkategorien** fallen:

- Name, Geburtsdatum
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- IBAN
- Angaben über das Förderobjekt

Wir verarbeiten diese Daten nach Artikel 6 Abs. 1 e) DSGVO zu folgenden Zwecken:

- Bearbeitung des Antrags zur Richtlinie zur Förderung für Energiespeicher für PV-Anlagen

Ohne diese freiwillig angegebenen Daten kann Ihr Antrag nicht geprüft und bearbeitet werden. Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

**Kreis Bergstraße – Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung
Bereich Klimaschutzmanagement
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim**

klimaschutz@kreis-bergstrasse.de

Unsere mit Datenschutz beauftragte Person erreichen Sie unter:

Telefon 06252 /15-5211 oder per E-Mail: datenschutz@kreis-bergstrasse.de

Postadresse: Gräffstr. 5, 64646 Heppenheim

Speicherdauer: Aufgrund haushaltsrechtlicher Belange werden die Daten 10 Jahre gespeichert.

Betroffenenrechte

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. In Hessen ist der Hessische Datenschutzbeauftragte (0611-14080 oder poststelle@datenschutz.hessen.de) zuständig.

Anlage 1: Einverständniserklärung des Vermieters/der Vermieterin

Die Frist zur Einreichung von Anträgen für dieses Förderprogramm endete am 31.12.2023. Eingänge nach diesem Datum können nicht mehr berücksichtigt werden.

Um aber weiterhin die wichtigsten Informationen zu diesem Förderprogramm für die im Jahr 2023 Antragstellenden im Internet zur Verfügung stellen zu können, wurde in dieser Richtlinie die Inhalte der Anlage 1 und 2 entfernt. Dadurch wollen wir vermeiden, dass Anträge gestellt werden können, welche aufgrund der verstrichenen Frist nicht mehr berücksichtigt werden.

Anlage 2: Antrag zum Förderprogramm

Die Frist zur Einreichung von Anträgen für dieses Förderprogramm endete am 31.12.2023. Eingänge nach diesem Datum können nicht mehr berücksichtigt werden.

Um aber weiterhin die wichtigsten Informationen zu diesem Förderprogramm für die im Jahr 2023 Antragstellenden im Internet zur Verfügung stellen zu können, wurden in dieser Richtlinie die Inhalte der Anlage 1 und 2 entfernt. Dadurch wollen wir vermeiden, dass Anträge gestellt werden können, welche aufgrund der verstrichenen Frist nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach der Umsetzung des Projekts füllen Sie bitte für die Auszahlung von Fördermitteln für Anlagen gemäß der Förderrichtlinie des Kreises Bergstraße das folgende Formular aus:



Anlage 3: Verwendungsnachweis

Hiermit beantrage ich / beantragen wir die Auszahlung der Fördermittel des Kreises Bergstraße für die unten angegebene(n) Anlage(n) gemäß der Kreis-Richtlinie.

Persönliche Daten:

Nachname, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

IBAN _____

Förderkennzeichen _____

Informationen zur Anlage:

Anschrift des Installationsortes

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

<input type="checkbox"/> Stromspeicher Kapazität: _____ kWh
<input type="checkbox"/> Heizstabkombination zur Warmwasserbereitung (nur sofern mit PV-Strom betrieben) _____ kW

Folgende Unterlagen zum Nachweis füge ich dem Schreiben bei:

- Foto vor der Baumaßnahme
- Foto nach der Baumaßnahme / Inbetriebnahme
- Rechnung(en)
- Zahlungsnachweis(e) (z.B. Quittung, Kontoauszug, etc.)
- Fachunternehmererklärung
- [Registrierungsbestätigung\(en\) im Marktstammdatenregister](#) (Link Anleitung):
 - PV-Anlage
 - Stromspeicher für PV-Strom

Hiermit bestätige ich die ordnungsgemäße Installation und den Betrieb meiner oben angegebenen Anlage.

Im Falle von Stromspeichern bestätige ich die Eintragung im Marktstammdatenregister sowie die Anmeldung beim Netzbetreiber.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bitte senden Sie den Verwendungsnachweis per E-Mail an: klimaschutz@kreis-bergstrasse.de

Im Zuge der Installation des Speichers und/oder des Heizstabs lassen Sie bitte nachfolgende Fachunternehmererklärung vollständig von Ihrem beauftragten Unternehmen ausfüllen. Im Falle von Eigenleistungen beachten Sie bitte die Punkt 19 und 22 in unserem Dokument „Häufige Fragen (FAQs) zur Förderung für Energiespeicher des Kreises Bergstraße.pdf“.



Anlage 4: Fachunternehmererklärung

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir, dass am Standort
(vollständige Adresse sowie Name der Förderantragstellende/n eintragen)

die unten aufgeführten Anforderungen in Bezug auf die Errichtung und die Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems und/oder Heizstabs erfüllt wurden.

1. Fachkompetenz

- a) Die erforderliche Eintragung des errichtenden und in Betrieb nehmenden Unternehmens in das Installateurverzeichnis eines Verteilnetzbetreibers ist gegeben.

Verteilnetzbetreiber:

Eintragsnummer: _____

- b) Errichtung und Inbetriebnahme erfolgten durch eine Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 bzw. Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3.

- c) Die erforderlichen Schulungen wurden absolviert.

2. Die Errichtung erfolgte nach den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln, Netzanschlussrichtlinien und Normen.

3. Die Vorgaben des Sicherheitskonzeptes des Herstellers wurden eingehalten.

4. Der/die Antragstellende(n) wurde in den Betrieb der Anlage eingewiesen.

Nachname, Vorname sowie ggf. Firmenname	ggf. Stempel der sachverständigen Person/Firma
Straße	
PLZ / Ort	
Unterschrift	
Datum	